

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Industrielle Betriebe Interlaken (IBI) AG – Strom

für

- den Netzanschluss
- die Netznutzung
- die Lieferung elektrischer Energie in der Grundversorgung

Inhalt

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Definitionen	3
Art. 2.1	Kunden	3
Art. 2.2	Rücklieferung	3
Art. 2.3	Eigenverbrauch	3
Art. 3	Rechtsverhältnis mit dem Kunden	4
Art. 3.1	Entstehung des Rechtsverhältnisses	4
Art. 3.2	Natur des Rechtsverhältnisses	4
Art. 3.3	Beendigung des Rechtsverhältnisses	4
Art. 4	Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel	4
Art. 5	Netzanschluss und Netznutzung	5
Art. 5.1	Bewilligungen	5
Art. 5.2	Bewilligungsgesuch	5
Art. 5.3	Übertragung von Daten und Signalen	5
Art. 5.4	Anschluss an das Verteilnetz	5
Art. 5.5	Grenzstelle	5
Art. 5.6	Netzanschlussleitung	5
Art. 5.7	Durchleitungsrecht	5
Art. 5.8	Zugang zu den Einrichtungen	6
Art. 5.9	Anschlusskosten	6
Art. 5.10	Verstärkungen	6
Art. 5.11	Unterhalt, Erneuerung, Sanierung	6
Art. 5.12	Verlegung, Änderung, Ersatz	6
Art. 5.13	Gebäudeerdung	6
Art. 5.14	Abtrennung des Netzanschlusses	6
Art. 5.15	Verjährung Anschlusswerte	6
Art. 5.16	Temporäre Anschlüsse	6
Art. 5.17	Transformatorstation	7
Art. 5.18	Schutz von Personen und Werkanlagen	7
Art. 5.19	Niederspannungsinstallationen	7

Art. 5.20	Beleuchtung öffentlicher Strassen und Plätze	7
Art. 6	Elektrizitätslieferung	7
Art. 6.1	Menge und Qualität	7
Art. 6.2	Verwendungszweck.....	7
Art. 6.3	Regelmässigkeit der Energielieferung	7
Art. 6.4	Einschränkungen	8
Art. 6.5	Vorsichtsmassnahmen	8
Art. 6.6	Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten	8
Art. 6.7	Ersatzversorgung für freie Kunden	8
Art. 7	Datenerhebung und Datenbekanntgabe	9
Art. 7.1	Messeinrichtungen	9
Art. 7.2	Beschädigung von Messeinrichtungen	9
Art. 7.3	Private Messeinrichtungen	9
Art. 7.4	Genauigkeit von Messeinrichtungen	9
Art. 7.5	Messung des Energieverbrauches	9
Art. 7.6	Messfehler.....	9
Art. 7.7	Verluste oder Schaden	10
Art. 7.8	Besondere Messeinrichtungen	10
Art. 7.9	Datenbearbeitung und Datenbekanntgabe	10
Art. 7.10	Smart Meter.....	10
Art. 8	Tarife, Preise, Gebühren	10
Art. 8.1	Tarife, Preise und Gebühren.....	10
Art. 8.2	Rechnungsstellung.....	10
Art. 8.3	Zahlungsfrist	10
Art. 8.4	Zahlungsverzug	11
Art. 8.5	Beanstandungen, Verrechnungsverbot	11
Art. 9	Haftung	11
Art. 10	Strafbestimmungen	11
Art. 11	Streitigkeiten, Rechtsweg	11
Art. 12	Inkrafttreten	11

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) sind nicht geschlechtsneutral formuliert. Formulierungen in der männlichen Form gelten ebenso für die weibliche Form.

Die Industrielle Betriebe Interlaken (IBI) AG wird zur vereinfachten Lesbarkeit nachfolgend als IBI bezeichnet.

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie an die Endverbraucher (nachgenannt Kunden) sowie für Eigentümer von elektrischen Anlagen und Installationen, welche direkt an das Verteilnetz der IBI angeschlossen sind.

² Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen (insbesondere Tarifblätter) die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der IBI und ihren Kunden.

³ In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Zusammenschluss zum Eigenverbrauch, temporäre Stromlieferung und Speicher, können fallweise besondere Anschluss- und Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Tarif- und Preisblätter nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

⁴ Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen sowie die Werkvorschriften (WV) der Kantone BE/JU/SO.

Art. 2 Definitionen

Art. 2.1 Kunden

¹ Als Kunden gelten:

- a. Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Der Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- b. Bei Netznutzung und Energielieferungen: Der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen. In Liegenschaften mit mehreren Benützern kann der Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) separat gemessen werden und der Liegenschaftseigentümer gilt als Kunde.
- c. Bei Miet- und Pachtverhältnissen: Der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, auf die das Zählerabonnement lautet und deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
- d. Bei Untermiete: Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden keine eigenen Grundpreise erhoben. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die IBI das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen.
- e. Kunden mit Grundversorgung nach StromVG: Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen der bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG) gelten Endverbraucher im IBI-Versorgungsgebiet mit einem Jahresverbrauch von kleiner als 100'000 kWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind von der IBI nach Vorgabe der StromVG Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche einen Jahresverbrauch von mindestens 100'000 kWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten.

Art. 2.2 Rücklieferung

¹ Die IBI übernimmt die durch unabhängige Energieproduzenten im Versorgungsgebiet erzeugte erneuerbare und nicht erneuerbare Energie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

² Als Energieproduzenten gelten Kunden, welche an einem bestimmten Verknüpfungspunkt elektrische Energie an die IBI liefern.

³ Der aktuell gültige Preis für die Rückvergütung ohne ökologischen Mehrwert wird auf www.ibi.ch publiziert.

⁴ Der unabhängige Produzent ist verpflichtet, die Produktionsanlage, welche an das Verteilnetz der IBI angeschlossen ist, gemäss den gesetzlichen Vorgaben zu beglaubigen.

Art. 2.3 Eigenverbrauch

¹ Sind Endverbraucher und Produktionsanlagen am gleichen Verknüpfungspunkt an das Verteilnetz der IBI angeschlossen, so können sie sich nach den Voraussetzungen des eidgenössischen Energiegesetzes und der Energieverordnung zu Eigenverbrauchsgemeinschaften zusammenschliessen.

² Die IBI erfasst den Gesamtbezug von Eigenverbrauchsgemeinschaften aus ihrem Verteilnetz und die Einspeisung der Produktionsanlagen. Sie vergütet den Produzenten die überschüssige Energie gemäss gültigem Preis für die Rücklieferung und verrechnet die bezogene Energie dem von der Eigenverbrauchsgemeinschaft bezeichneten Vertreter.

³ Der Produzent und die Endverbraucher, die am Eigenverbrauch teilhaben, sind selbständig verantwortlich für die Art und Weise der Messung des internen Verbrauchs, der Datenbereitstellung und der Abrechnung.

Art. 3 Rechtsverhältnis mit dem Kunden

Art. 3.1 Entstehung des Rechtsverhältnisses

¹ Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Energielieferungsbezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Beendigung.

² Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die technischen Voraussetzungen und die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, die Zustellung des Sicherheitsnachweises, allfällige Vorauszahlungen für den Energieverbrauch und dergleichen.

Art. 3.2 Natur des Rechtsverhältnisses

¹ Das Rechtsverhältnis zwischen der IBI und dem Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur:

- a. Für die Lieferung von elektrischer Energie an Kunden mit Grundversorgung nach StromVG (feste Endverbraucher und Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten).
- b. Für die Netznutzung durch Kunden mit Grundversorgung nach StromVG.
- c. Für den Anschluss von Liegenschaften und Grundeigentümer an das Netz der IBI.

² Wo die Leistungen öffentlich-rechtlicher Natur sind, tritt die IBI hoheitlich auf. Dabei kann sie:

- a. Zusätzliche Ausführungsbestimmungen erlassen und Pflichten für den Kunden vorsehen.
- b. Privates Grundeigentum beanspruchen und in die Rechte Privater eingreifen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich und verhältnismässig ist.

³ Im Bereich der gewerblichen Leistungen, bei Stromlieferungen und Netznutzung durch Kunden mit freiem Netzzugang sowie zwischen Energieproduzenten und der IBI ist das Rechtsverhältnis privatrechtlicher Natur.

Art. 3.3 Beendigung des Rechtsverhältnisses

¹ Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen vor der Änderung durch schriftliche oder elektronische von der IBI bestätigte Abmeldung beendet werden.

² Der Kunde hat den Energieverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

³ Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

⁴ Im Falle der freien Wahl des Energielieferanten nach Art. 6 StromVG und Art. 11 Stromversorgungsordnung (StromVV) kann der Kunde sein bisheriges Lieferungsverhältnis mit der IBI unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils jährlich durch eingeschriebenen Brief per Ende Dezember kündigen.

⁵ Netznutzung, Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Miet- bzw. Pachträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

Art. 4 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel

¹ Der Kunde informiert die IBI innert 5 Tagen schriftlich über:

- a. Vom Verkäufer: Den Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers.
- b. Vom wegziehenden Mieter bzw. Pächter: Den Wegzug aus gemieteten bzw. gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse.
- c. Vom Vermieter bzw. Verpächter: Den Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft.
- d. Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: Den Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe derer Adresse.

² Wurde der Mieter- oder Pächterwechsel der IBI nicht gemeldet, haftet der Liegenschaftseigentümer subsidiär für den Energieverbrauch und die Netznutzung sowie für weitere Kosten und Umtriebe, die vom Mieter oder Pächter nicht eingefordert werden können.

³ Kündigt der Endverbraucher den Energiebezug bei der IBI und wird durch einen anderen Lieferanten beliefert, bleibt das Rechtsverhältnis zwischen dem Endverbraucher und der IBI in Bezug auf die Netznutzung bestehen.

Art. 5 Netzanschluss und Netznutzung

Art. 5.1 Bewilligungen

¹ Eine Bewilligung der IBI ist erforderlich für:

- a. Den Neuanschluss einer Liegenschaft bzw. einer elektrischen Anlage an das Verteilnetz der IBI.
- b. Die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses.
- c. Den Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzzrückwirkungen verursachen.
- d. Den Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz.
- e. Den Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanschlüsse usw.).

Art. 5.2 Bewilligungsgesuch

¹ Das Gesuch ist mit der Installationsanzeige (IA) gemäss Werkvorschriften (WV) der Kantone BE/JU/SO einzureichen.

² Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant muss sich rechtzeitig bei der IBI über die Anschlussmöglichkeiten erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen, Elektro-Ladestationen usw.). Die IBI kann dem Kunden Massnahmen zur Optimierung der Netzlast und -qualität vorschreiben (Lastmanagement, Netzfilter usw.).

³ Die IBI erteilt die Bewilligung für den Netzanschluss unter der Voraussetzung, dass sämtliche Bedingungen aus den eidgenössischen und kantonalen Ausführungsbestimmungen eingehalten werden. Die Bedingungen können auch für bestehende Rechtsverhältnisse und Anlagen angewendet werden.

Art. 5.3 Übertragung von Daten und Signalen

¹ Das Netz einschliesslich der Rohranlagen der IBI darf nicht für die Übertragung von Daten und Signalen benützt werden. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die IBI und sind entschädigungspflichtig.

² Die IBI kann allfällige Kosten für die Suche und Behebung von Störsignalen dem Verursacher gemäss gültiger Tarifordnung in Rechnung stellen.

Art. 5.4 Anschluss an das Verteilnetz

¹ Als Verteilnetz werden alle ober- und unterirdischen Leitungen, Anlagen und Werke sowie Mess- und Steuerungseinrichtungen auf öffentlichem oder privatem Grund bezeichnet, die zur Übertragung und Verteilung elektrischer Energie notwendig sind.

² Das Erstellen der Anschlussleitung ab Verknüpfungspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch die IBI oder deren Beauftragte.

³ Die IBI bestimmt den Ort des Verknüpfungspunkts, die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschluss-Überstromunterbrechers und der Mess- und Steuerapparate. Dabei nimmt die IBI nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interesse Rücksicht.

Art. 5.5 Grenzstelle

¹ Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gilt:

- a. Bei unterirdischer Anschlussleitung: Die Klemmen des Anschluss-Überstromunterbrechers.
- b. Bei unterirdischem Anschluss direkt auf die Hauptverteilung: Die Anschlussklemmen netzseitig.

² Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht (vgl. Anhang 1).

Art. 5.6 Netzanschlussleitung

¹ Die IBI legt die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird und die Art der Schutzmassnahmen.

² Die IBI erstellt für eine Liegenschaft oder für zusammenhängende Bauten in der Regel nur einen Anschluss. Die Kosten weiterer Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.

³ Die IBI ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen.

⁴ Die IBI richtet keine Entschädigungen für Durchleitungsrechte für Netzanschlussleitungen aus.

Art. 5.7 Durchleitungsrecht

¹ Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der IBI kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Das Durchleitungsrecht gilt auch für die Datenübertragung der IBI.

² Die IBI ist berechtigt, die erforderlichen Durchleitungsrechte als Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

Art. 5.8 Zugang zu den Einrichtungen

¹ Der Hausanschlusskasten (HAK) oder die Hauptverteilung und die Messeinrichtung müssen jederzeit frei zugänglich sein. Für die Auswechslung der genannten Einrichtungen ist der erforderliche Platz zu gewährleisten. Können Einrichtungen infolge nachträglich angebrachter Verkleidungen, Verschalungen und dergleichen nicht mehr bedient oder ausgewechselt werden, muss die ursprüngliche Situation durch den Kunden wiederhergestellt werden.

Art. 5.9 Anschlusskosten

¹ Die IBI erhebt für die Neuanschlüsse an das Verteilnetz sowie für Anschlussänderungen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge.

² Bei Kabelanschlüssen sind der Kabelschutz, Grab- und bauliche Anschlussarbeiten einschliesslich Rohrabdichtung nach Anleitung der IBI auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen ab dem Verknüpfungspunkt zu Lasten des Kunden.

³ Die Anschlusskosten werden nach Erstellung des Anschlusses in Rechnung gestellt. Die IBI ist befugt, vor Beginn der Anschlusseinheiten die Sicherstellung der sich aus dem Anschluss ergebenden Forderungen zu verlangen.

Art. 5.10 Verstärkungen

¹ Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

Art. 5.11 Unterhalt, Erneuerung, Sanierung

¹ Die IBI ist jederzeit berechtigt, die Netzanschlusszuleitungen zu kontrollieren. Der Unterhalt, die Reparatur, der ganze oder teilweise Ersatz von mangelhaften Netzanschlussleitungen oder deren Sanierung erfolgt durch die IBI. Sie ist berechtigt, den Leitungen zu Kontroll-, Reparatur und Unterhaltsarbeiten nachzugraben.

² Bei einer altersbedingten Erneuerung oder Sanierung der Netzanschlussleitung bis zur Grenzstelle (inkl. Hausanschlusskasten) übernimmt die IBI die Kosten, soweit es sich nicht um eine Veränderung der Anschlussleistung handelt.

³ Die IBI haftet nicht für Schäden, die durch fremde Leitungen und Einrichtungen oder Handlungen oder Unterlassungen Dritter entstanden sind.

Art. 5.12 Verlegung, Änderung, Ersatz

¹ Verursacht der Kunde bzw. der Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

² Wünscht der Kunde bzw. Hauseigentümer den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er die Kosten zu bezahlen. Wenn die IBI auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so wird sie sich vorher mit den Hauseigentümern, deren Anschlüsse geändert werden müssen, über die Kostenteilung verständigen.

³ Wird die Erstellung von Anlagen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der IBI in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.

⁴ Die Kosten für die Verlegung von Versorgungsleitungen und -anlagen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen zugewiesen. Besondere Vereinbarungen sind mit Dienstbarkeiten festzuhalten.

Art. 5.13 Gebäudeerdung

¹ Der Kunde ist für die Erstellung, Funktion und Kontrolle der Gebäudeerdung verantwortlich. Dies gilt insbesondere auch bei Ersatz von Wasserzuleitungen, welche bis anhin zur Erdung verwendet wurden.

Art. 5.14 Abtrennung des Netzanschlusses

¹ Der Netzanschluss ist auf Kosten des Kunden resp. Grundeigentümers vom Verteilnetz der IBI abzutrennen:

- a. Bei Aufgabe des Bezuges von Elektrizität.
- b. Wenn mehr als ein Jahr keine Energie über den Zähler bezogen wurde.

Art. 5.15 Verjährung Anschlusswerte

¹ Die bestehenden Netzanschlusswerte bleiben im Falle einer temporären Stilllegung des Strombezuges mit Demontage des Zählers für die Dauer von 5 Jahren im Besitz des Kunden. Danach verfallen die Netzanschlusswerte und müssen bei Wiederinbetriebnahme oder bei einer Anschlussenerweiterung durch den Kunden neu erworben werden.

² Bestehen nach der Anpassung der Hausinstallation geringere Anschlusswerte als vor dem Umbau, werden diese während maximal 5 Jahren dem Objekt gutgeschrieben und können bei einer Erweiterung der Hausinstallation angerechnet werden. Nach Ablauf dieser Frist müssen die zusätzlichen Netzanschlusswerte durch den Kunden neu erworben werden.

Art. 5.16 Temporäre Anschlüsse

¹ Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) werden gemäss Tarifen (Produktblätter) verrechnet.

² Der genaue Standort des Übergabepunkts wird durch die IBI bestimmt. Das Einholen der Bewilligung für das Aufstellen des Bauzählerkastens (BZK) ist Sache des Kunden.

Art. 5.17 Transformatorstation

¹ Elektrizitätsbezüger, für deren Belieferung besondere Transformatorstationen nötig sind, haben den dafür erforderlichen Platz (Fläche oder Raum) kostenlos zur Verfügung zu stellen und der IBI nach Massgabe des schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Bau- oder Nutzungsrecht auf die Dauer der Existenz zu gewähren.

² Die IBI ist berechtigt, Transformatorstationen auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

³ Den Standort der Transformatorstation bestimmen der Elektrizitätsbezüger resp. Grundeigentümer und die IBI gemeinsam.

Art. 5.18 Schutz von Personen und Werkanlagen

¹ Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt die IBI die Isolierung oder Abschaltung der Leitung gegen einen angemessenen Kostenbeitrag.

² Wenn der Kunde bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der IBI rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die IBI legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

³ Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der IBI über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die IBI zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert und eingemessen werden können.

Art. 5.19 Niederspannungsinstallationen

¹ Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften, nach den Normen entsprechender Fachverbände und den gültigen Werkvorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.

² Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen ist vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige der IBI zu melden.

³ Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

⁴ Die IBI fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen.

⁵ Der Kunde ermöglicht der IBI und ihren Beauftragten zu den üblichen Arbeitszeiten und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu den Mess- und Anschlussstellen.

Art. 5.20 Beleuchtung öffentlicher Strassen und Plätze

¹ Die IBI erstellt, unterhält und erneuert die Beleuchtung öffentlicher Strassen und Plätze im Auftrag der Gemeinden und Kanton. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes.

² Die Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer sind verpflichtet, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die IBI berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer.

Art. 6 Elektrizitätslieferung

Art. 6.1 Menge und Qualität

¹ Die IBI liefert dem Kunden gestützt auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Elektrizität in branchenüblicher Qualität im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

Art. 6.2 Verwendungszweck

¹ Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Kunden.

² Es ist untersagt, ohne Bewilligung der IBI Elektrizität an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Ausgenommen sind Eigenverbrauchsgemeinschaften im Sinne des StromVG und der StromVV.

³ Jede Stromabnahme vor dem Messinstrument ist verboten.

Art. 6.3 Regelmässigkeit der Energielieferung

¹ Die IBI liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen»; vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

Art. 6.4 Einschränkungen

¹ Die IBI hat das Recht, den Betrieb des Verteilnetzes und die Elektrizitätslieferung und die Elektrizitätsabnahme (Rücklieferungen) einzuschränken oder ganz einzustellen bzw. dem Endverbraucher oder Produzenten die Nutzung ihres Netzes zu verweigern oder ihn vom Netz zu trennen:

- a. Bei höherer Gewalt wie Krieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks oder Sabotage.
- b. Bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall, Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels.
- c. Bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen.
- d. Bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen.
- e. Wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann.
- f. Bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes.
- g. Aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- h. Für die Belieferung elektrischer Geräte, welche die Belastungsverhältnisse ungünstig beeinflussen.

² Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

³ Die Kunden haben keinen Anspruch auf eine Ersatz- oder Notversorgung infolge geplanter oder ungeplanter Versorgungsunterbrüchen.

Art. 6.5 Vorsichtsmassnahmen

¹ Die IBI ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatkategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

² Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

³ Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der IBI einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Stromunterbrüchen im Netz der IBI solche Anlagen automatisch vom Netz getrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der IBI spannungslos ist.

Art. 6.6 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

¹ Die IBI ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a. Elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden.
- b. Rechtswidrig Energie bezieht.
- c. Der IBI oder ihren Beauftragten den Zutritt zu ihrer Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht.
- d. Seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Stromrechnungen bezahlt werden.
- e. Eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht fristgerecht leistet.
- f. In schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen verstösst.

² Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der IBI oder durch das Eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

³ Die IBI behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

⁴ Die Einstellung der Elektrizitätslieferung durch die IBI befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der IBI. Aus der rechtmässigen Einstellung der Elektrizitätsleistung durch die IBI entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

⁵ Die IBI ist berechtigt, dem Kunden für Ein- und Ausschaltungen nach diesem Artikel die Kosten in Rechnung zu stellen.

Art. 6.7 Ersatzversorgung für freie Kunden

¹ Für Kunden mit Netzzugang, welche die Stromlieferung nicht rechtzeitig regeln, verpflichtet sich die IBI, die Ersatzversorgung sicherzustellen. Diese kann zu anderen Konditionen als die Grundversorgung erfolgen.

Art. 6.8 Blindstrom / Blindenergie

¹ Die gemessene Blindenergie, bis maximal 50 % der Wirkenergie, ist im Preiselement des Arbeitspreises (Netznutzung) mit eingerechnet. Die darüber hinaus gemessene Blindenergie wird mit dem Preiselement Blindenergie verrechnet.

Art. 7 Datenerhebung und Datenbekanntgabe

Art. 7.1 Messeinrichtungen

¹ Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen werden von der IBI geliefert und montiert. Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten hat die IBI das Recht, für die Fernauslesung des Stromverbrauchs eine Kabelverbindung von den elektrischen Messeinrichtungen vom Stromzähler zu weiteren Spartenzähler unentgeltlich zu verlangen. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der IBI und werden auf deren Kosten instandgehalten. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der IBI. Überdies stellt er der IBI den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten erstellt.

² Die Kosten der Montage und Demontage der Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der IBI. Die IBI hält sich die Rechte vor zusätzliche Aufwände ausserhalb des Grundangebotes an den Kunden zu verrechnen. Dies insbesondere bei der Montage und Demontage von Messeinrichtungen, die der Kunde selbst verlangt oder verursacht hat. Ist gemäss den Anforderungen der Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten. Liegen Bestellungen für Zähler und Messeinrichtungen vor, welche nicht innerhalb der Frist von 5 Tagen eingereicht wurden, behält sich die IBI die Rechte vor, dem Verursacher für Expresseinsätze zusätzliche Kosten in Rechnung zu stellen.

³ Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch die IBI plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese darf die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

Art. 7.2 Beschädigung von Messeinrichtungen

¹ Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der IBI beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.

² Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet gegenüber der IBI für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.

Art. 7.3 Private Messeinrichtungen

¹ Messeinrichtungen wie Unterzähler oder Zähler in einer Eigenverbrauchsgemeinschaft, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten.

Art. 7.4 Genauigkeit von Messeinrichtungen

¹ Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Instituts für Metrologie METAS massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die IBI die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

² Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 60 Minuten auf die Uhrzeit.

³ Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der IBI unverzüglich anzuzeigen.

Art. 7.5 Messung des Energieverbrauches

¹ Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch die IBI oder deren Beauftragten. Ihnen ist zu den üblichen Zeiten Zutritt zu den entsprechenden Räumen zu gewähren. Die IBI kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der IBI zu melden.

² Ist der Zutritt nicht möglich oder werden Zählerstände nicht innert nützlicher Frist gemeldet, so kann die IBI eine Einschätzung des Verbrauchs aufgrund vorausgegangener Bezugsperioden vornehmen, unter Einbezug der inzwischen eingetretenen Änderungen, wie der Anschlusswerte und der Betriebsverhältnisse.

Art. 7.6 Messfehler

¹ Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden, soweit möglich, aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Allfällige Mehraufwände im Zusammenhang mit der Ermittlung des Energieverbrauches und der korrekten Herstellung der Installation werden dem Verursacher von der IBI in Rechnung gestellt.

² Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der IBI festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen.

³ Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die IBI die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend berichtigen.

Art. 7.7 Verluste oder Schaden

¹ Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

Art. 7.8 Besondere Messeinrichtungen

¹ Alle Kunden, die von ihrem freien Netzzugang Gebrauch machen, sowie Produzenten von erneuerbarer Energie sind mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung auszurüsten.

Art. 7.9 Datenbearbeitung und Datenbekanntgabe

¹ Die IBI wird die im Zusammenhang mit dem Netzanschluss, der Netznutzung und der Lieferung von Elektrizität sowie den intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsystemen erhobenen oder zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen) unter Beachtung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Bestimmungen des StromVG und der StromVV bearbeiten, nutzen und bekanntgeben.

Art. 7.10 Smart Meter

¹ Soweit beim Kunden Smart Meter eingesetzt werden, hat die IBI das Recht, die damit erhobenen Daten im gesetzlich zulässigen Umfang zu bearbeiten.

² Die IBI kann zur Abwendung einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs Circuit-Breaker einsetzen.

³ Kann ein Smart Meter nicht installiert werden, weil der Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber dessen Einsatz verweigert, so kann die IBI die dadurch entstehenden Mehrkosten der Messung vom Zeitpunkt der Verweigerung an individuell in Rechnung stellen.

Art. 8 Tarife, Preise, Gebühren

Art. 8.1 Tarife, Preise und Gebühren

¹ Die IBI erhebt für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung:

- a. Einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge
- b. Mahn-, Inkasso- und Wiederanschlussgebühren
- c. Entgelte für Dienstleistungen und hoheitliche Tätigkeiten

² Für die Netznutzung und die Elektrizitätslieferung erhebt die IBI die Preise gemäss den durch den Verwaltungsrat erlassenen Tarifen (Preis-/Produkteblätter).

Art. 8.2 Rechnungsstellung

¹ Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der IBI festgelegten Zeitabständen. Die IBI kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen.

² Für die Rechnungsstellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der IBI-Messgeräte.

³ Die IBI kann für die anfallenden Kosten vor der Erstellung resp. Aufhebung eines Netzanschlusses eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen.

⁴ Endverbraucher mit freiem Netzzugang können mit ihrem Energielieferanten die Integration der Netznutzungsentschädigung in den Energieliefervertrag vereinbaren. In diesem Fall erfolgt die Rechnungsstellung der IBI an den Energielieferanten, wobei der Endverbraucher weiterhin Schuldner der Netznutzungsentschädigung bleibt.

Art. 8.3 Zahlungsfrist

¹ Die Rechnung ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der IBI zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden allenfalls verursachte zusätzliche Aufwendungen (Porto, Inkasso, Verzugszins, Ein- und Ausschaltungen usw.) in Rechnung gestellt. Bei Zahlungsverzug wird ab Fälligkeit ein Verzugszins in der Höhe von 5% berechnet.

Art. 8.4 Zahlungsverzug

¹ Bei Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden bestehen, kann die IBI vom Kunden angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen.

² Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist. Wird der Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine weitere Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist und dem Hinweis, dass die IBI berechtigt ist, den Kunden zu betreiben.

³ Die IBI ist berechtigt, pro Mahnung eine Mahngebühr, Verzugszinsen sowie zusätzliche mit der Geltendmachung der Forderung verbundene Kosten zu erheben.

⁴ Die IBI kann bei offenen Forderungen aus der Netznutzung und Elektrizitätslieferung einen Vorkassezähler installieren oder die Stromlieferung einstellen, wenn die Zahlung weiterhin ausbleibt.

⁵ Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Vorkassezähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

Art. 8.5 Beanstandungen, Verrechnungsverbot

¹ Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

² Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber der IBI mit Rechnungen von Energielieferungen, der Netznutzung oder Netzanschluss- und Netzkostenbeiträgen zu verrechnen.

Art. 9 Haftung

¹ Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen zwingenden Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen, Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grob fahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der IBI vorliegt.

² Der Kunde haftet insbesondere für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benützung seiner elektrischen Einrichtungen der IBI oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

³ Die IBI kann in keinem Fall für Schäden und/oder Verluste in Verbindung mit Sicherheitsverletzungen, unbefugtem Zugriff, Eingriffen, digitalem Eindringen, Datenlecks und/oder Diebstahl von Daten oder Informationen durch Dritte haftbar gemacht werden, es sei denn, dies ist ausdrücklich in den Vertragsbedingungen zwischen den Parteien vereinbart.

Art. 10 Strafbestimmungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss der Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 11 Streitigkeiten, Rechtsweg

¹ Streitigkeiten über die sich aus diesen AGB ergebenden öffentlichen Leistungen sowie über nicht gewerbliche Leistungen an Kunden werden von den im kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 zuständigen Verwaltungsjustizbehörden beurteilt, soweit nicht eine Zuständigkeit der Behörden gemäss Stromversorgungsgesetz gegeben ist.

² Für Streitigkeiten aus gewerblichen Leistungen sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der IBI ausschliesslich zuständig.

³ Bei Zivilstreitigkeiten ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

⁴ Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Diese AGB treten am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Vorschriften, Reglemente und AGB.

² Die IBI behält sich vor, die vorliegenden AGB jederzeit ganz oder teilweise zu ändern. Änderungen gibt die IBI dem Kunden in geeigneter Weise vorgängig unter Wahrung einer Frist von 1 Monat bekannt. Diese AGB werden auf der Website der IBI (www.ibi.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort vom Kunden eingesehen werden.

Interlaken, 23. Oktober 2024

Im Namen des Verwaltungsrates der Industrielle Betriebe Interlaken (IBI) AG

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Binggeli', written over a light blue horizontal line.

Heinz Binggeli
Präsident des Verwaltungsrats

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Helmut Perreten', written over a light blue horizontal line.

Helmut Perreten
CEO

Anhang 1: Netzanschluss / Hausinstallation

